

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.401.279

Wien, 18.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15155/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI startet Sammelaktion: Unzulässige Kick-back-Zahlungen bei Finanzprodukten** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Haben Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister Kenntnis von dieser Sammelaktion zur Unterstützung der Rückerstattungsansprüche für Bankkunden, denen vor 2018 von der Erste Bank oder der Bank Austria Geldanlagen vermittelt wurden und denen in diesem Zusammenhang nach der Rechtsansicht des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) zu Unrecht Bestandsprovisionen verrechnet worden sind?*
- *Werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister über das BMSGPK diese Sammelaktion über den VKI unterstützen?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*

Die Sammelaktion ist meinem Ressort bekannt. Obwohl das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsument:innenschutz diese Aktion selbstverständlich begrüßt, wird

sie vom Vereins für Konsumenteninformation (VKI) aber nicht im Auftrag des Ministeriums durchgeführt; vielmehr finanziert der VKI diese Aktion aus eigenen Mitteln.

**Frage 3:**

- *Haben Sie Kenntnis darüber, ob der VKI auch gegenüber anderen Bank- und Kreditinstituten solche Sammelaktionen betreffend zu Unrecht verrechneter Bestandsprovisionen betreiben wird?*

Der VKI informiert aus taktischen Gründen über alle Aktionen erst im Zeitpunkt der Realisierung. Dies gilt gleichermaßen auch für Informationen des Ressorts in diesem Zusammenhang. Über allfällige neue Aktionen wird der VKI auf der seitens des Ressorts geförderten Website [www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at) berichten.

**Frage 4:**

- *Ist das Thema zu Unrecht kassierter Bestandsprovisionen ein Thema, das Sie mit den Berufsvertretern des Banken- und Versicherungswesens bereits besprochen haben?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ein Rückforderungsanspruch setzt jedenfalls voraus, dass die Anleger:innen nicht ordnungsgemäß über die Bestandsprovisionen und ihre Höhe aufgeklärt wurden. Ob und welche Banken in welchem Zeitraum die Anleger:innen nicht ordnungsgemäß aufgeklärt haben, können nur Gerichte abschließend klären. Mein Ressort hat dazu keine Möglichkeit, auch wenn es mit Vertreter:innen des Banken- und Versicherungswesens zu unterschiedlichen konsument:innenpolitischen Themen Gespräche führt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

